

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 511/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

Zugestellt am
6. Sept. 1968

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
beigeladen:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 31. Juli 1968 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S c h m i t t ,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundessozialrichter	L ä e r	und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 23. September 1965 und das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 20. Mai 1964 werden aufgehoben, soweit die Beklagte zur Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Februar 1965 an verurteilt worden ist. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1902 geborene Kläger hat den Beruf eines Kupferschmiedes erlernt, ihn aber seit mehr als 30 Jahren nicht mehr ausgeübt. Er war als Elektroschweißer, Metallhilfsarbeiter, Erdarbeiter, Gießereiarbeiter, Klempnerhelfer, Gartenarbeiter, Bauarbeiter und in anderen ungelernten Tätigkeiten beschäftigt.

Im Jahre 1962 beantragte er - zum zweiten Male - die Gewährung von Versichertenrente. Die beklagte Landesversicherungsanstalt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 26. Juni 1962 ab, weil der Kläger noch nicht berufsunfähig sei.

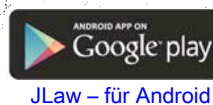
Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) Hamburg durch Urteil vom 20. Mai 1964 dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. März 1962 an zugesprochen. Die Berufung der Beklagten hat für die Zeit bis zum 31. Januar 1965 zur Klagabweisung geführt; für die Folgezeit hat das Landesozialgericht (LSG) Hamburg die Rentenzubilligung durch Zurückweisung der Berufung bestätigt (Urteil vom 23. September 1965). Insoweit, nämlich für den Zeitabschnitt vom 1. Februar 1965 an, hat es zur körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des nach seiner Meinung auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verweisbaren Klägers folgende Feststellungen getroffen: Infolge von degenerativen Veränderungen der Wirbelsäule und einer degenerativen Entwicklung des Gefäßsystems könne der Kläger nur noch leichte Arbeiten bis zu sechs Stunden täglich unter folgenden Einschränkungen verrichten: vorwiegend im Sitzen, jedoch unterbrochen durch vorübergehende Geh- oder Stehtätigkeiten, ohne häufiges Bücken und ohne Heben und Tragen von Gegenständen mit einem fünf Kilogramm übersteigenden Gewicht und mit Schutz gegen Witterungseinwirkungen. - Zu der Frage, ob es für den Kläger in Betracht kommende - offene oder besetzte - Teilzeitarbeitsplätze gebe, hat das LSG ausgeführt: Im Raume Groß-Hamburg stehe die Zahl solcher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

auch dem freien Wettbewerb zugänglichen Teilzeitarbeitsplätze schätzungsweise - genau lasse sie sich trotz umfangreicher Beweiserhebungen nicht ermitteln - im Verhältnis von 0,4 o/oo zu den vorhandenen, nach der letzten Statistik 509 151 betragenden Vollarbeitsplätzen. Diese Verhältniszahl sei zu gering, als daß von einem "nennenswerten Arbeitsfeld" gesprochen werden könnte.

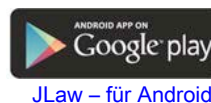
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat das Rechtsmittel eingelegt. Sie rügt die Verletzung des prozessualen und des materiellen Rechts. Eine Überschreitung des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung sieht sie darin, daß das LSG die Verwendbarkeit des Klägers in Registraturarbeiten verneint hat. Außerdem rügt sie mangelnde Sachaufklärung in der Ermittlung von weiteren Teilzeitarbeitsplätzen. In materiell-rechtlicher Hinsicht vertritt sie die Auffassung, es komme für den Begriff der Berufsunfähigkeit nicht darauf an, ob für einen in seiner Erwerbsfähigkeit geminderten Versicherten Arbeitsplätze mit einer seiner verbliebenen Leistungsfähigkeit angepaßten verkürzten Arbeitszeit vorhanden seien. Das Fehlen solcher Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl begründe für sich allein nicht die Unfähigkeit des Versicherten, die Hälfte des Lohnes eines vergleichbaren Versicherten zu erzielen. Vielmehr sei die abstrakte Erwerbsfähigkeit des Versicherten der einzige Maßstab für die Beurteilung seiner Berufs(un)fähigkeit. Abgesehen hiervon dürfe nicht auf das Verhältnis zwischen den ermittelten Teilzeitarbeitsplätzen und allen vorhandenen Arbeitsplätzen abgestellt werden, sondern auf die absolute Zahl der für einen Versicherten entsprechend seinem Leistungsvermögen in Betracht kommenden Arbeitsplätze. Allenfalls seien die ermittelten Teilzeitarbeitsplätze in Beziehung zu setzen zur Zahl der Kurzarbeit verrichtenden und der sie suchenden Personen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Hamburg vom 23. September 1965 und das Urteil des SG Hamburg vom 20. Mai 1964 insoweit aufzuheben, als sie zur Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Februar 1965 an verurteilt worden ist, und die Klage auch insoweit abzuweisen.

Der Kläger und die beigeladene Freie und Hansestadt Hamburg als Träger der Sozialhilfe beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

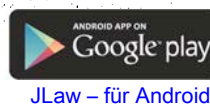
Der Kläger führt aus: Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestehe für einen vermindert Leistungsfähigen nicht schon dann, wenn Teilzeitarbeitsplätze überhaupt vorhanden seien; denn die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) fordere, daß es ein "nennenswertes" Arbeitsfeld gebe. Von einem solchen Arbeitsfeld könne aber nur gesprochen werden, wenn die Arbeitsvermittlung in der Lage sei, dem Versicherten einen entsprechenden Arbeitsplatz zu verschaffen. Wenn schon der Arbeitsverwaltung Teilzeitarbeitsplätze weitgehend unbekannt blieben, wie das LSG ausgeführt habe, dann sei es erst recht einem Arbeitsuchenden unmöglich, an diese Arbeitsplätze heranzukommen. Eine Verweisung auf den freien Arbeitsmarkt der Tageszeitungen sei nicht zulässig; dadurch würde der Schutz der Rentenversicherung ad absurdum geführt. Wenn im übrigen das Berufungsurteil schon für das Jahr 1965 ein nennenswertes Arbeitsfeld für Teilzeitarbeitsplätze nicht anerkenne, so treffe dieses Ergebnis erst recht für die späteren Jahre zu; denn seit 1965 seien Einstellungen von Teilzeitbeschäftigten im Rückgang begriffen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision ist zulässig und begründet.

Es kann unentschieden bleiben, ob die von der Beklagten erhobenen Verfahrensrügen den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechen und ob die gerügten Mängel tatsächlich vorliegen. Auch wenn dies nicht zutrifft und das BSG an die Feststellungen des LSG gebunden ist (§ 163 SGG), muß die Revision zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage in vollem Umfange führen. Der festgestellte Sachverhalt rechtfertigt nämlich nicht die Annahme, daß der Kläger berufsunfähig sei.

Gegen die Rechtsauffassung des LSG, der "bisherige Beruf" des Klägers i.S. des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO sei der eines ungelernten Arbeiters, bestehen keine Bedenken; auch der Kläger hat solche nicht erhoben. Er hat zwar den Beruf eines Facharbeiters erlernt, sich aber von ihm gelöst, indem er sich seit mehr als 30 Jahren in der Hauptsache als ungelernter Arbeiter betätigt hat, ohne daß die Abkehr vom erlernten Beruf durch gesundheitliche Gründe veranlaßt gewesen wäre (vgl. BSG SozR Nr. 33 zu § 1246 RVO). Infolgedessen ist der Kläger auf alle seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verweisbar. In diesem Bereich konnte er nach den - von ihm nicht angegriffenen - Feststellungen des Berufungsgerichts zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung im September 1965 noch leichte Arbeiten bis zu sechs Stunden täglich unter gewissen - oben näher beschriebenen - Einschränkungen verrichten.

In der Frage, ob der Kläger bei diesem Sachverhalt als berufsunfähig i.S. des § 1246 Abs. 2 RVO anzusehen ist, gehen die Beteiligten von verschiedenen Rechtsauffassungen aus. Der Kläger stellt sich im Grundsatz auf den Standpunkt der bisherigen Rechtsprechung des BSG, nach der, wenn Berufsunfähigkeit verneint werden soll, nur auf solche Arbeitsplätze verwiesen werden darf, die es - seien sie frei oder besetzt - in zumindest nennenswerter Zahl gibt (BSG 18, 36 und SozR Nr. 54 zu § 1246 RVO; vgl. auch SozR Nr. 5 und 6



zu § 1247 RVO). Demgegenüber hält die Beklagte eine mehr abstrakte Betrachtungsweise für angebracht; nach dieser ist es für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig ist, unerheblich, ob Arbeitsgelegenheiten, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausführen kann - frei oder besetzt -, vorhanden sind. Für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache bedarf es keiner abschließenden Stellungnahme zu diesem Meinungsstreit, weil der Kläger in jedem Fall die gesetzlichen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit nicht erfüllt. Von der abstrakten Betrachtungsweise der Beklagten her erklärt sich dieses Ergebnis von selbst; denn die dem Kläger verbliebene Leistungsfähigkeit erlaubt es ihm, sechs Stunden täglich zu arbeiten und dadurch die Hälfte des Lohnes eines ihm vergleichbaren Versicherten zu erzielen. Wenn er dies nur mangels geeigneter Arbeitsplätze nicht könnte, so ist das von dieser Rechtsauffassung her unerheblich.

Zu dem gleichen Ergebnis führt aber auch die Anwendung der bisherigen Rechtsprechung des BSG auf die vom LSG getroffenen Feststellungen. Nach ihnen hat es 1965 für Versicherte mit einer Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, wie sie beim Kläger vorliegt, allein im Raume Groß-Hamburg Teilzeitarbeitsplätze, die auch dem freien Wettbewerb zugänglich waren, in einer Zahl von 0,4 o/oo von 509 151 gegeben. Das waren über 200 Arbeitsgelegenheiten. Diese Zahl ist nicht so gering, daß sie nicht "nennenswert" oder "praktisch bedeutungslos" wäre (vgl. BSG SozR Nr. 54 zu § 1246 RVO). Sie liegt so klar im Bereich des rechtlich Bedeutsamen, daß der Senat sich nicht veranlaßt sieht, im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits den von der Rechtsprechung aufgestellten Begriff "nennenswert" näher abzugrenzen.

Der vom Kläger vorgebrachten weitergehenden Auffassung, daß die Arbeitsvermittlung auch in der Lage sein müsse, dem Versicherten einen entsprechenden Arbeitsplatz zu verschaffen, ist der Senat nicht gefolgt. Schwierigkeiten bei der



- 7 -

Arbeitsvermittlung führen für sich allein, wie das BSG bereits in der in BSG 10, 33 veröffentlichten Entscheidung ausgesprochen hat, nicht zur Berufsunfähigkeit. Es genügt die Möglichkeit der Vermittlung eines Arbeitsplatzes durch die Arbeitsverwaltung. Eine solche Möglichkeit ist aber vorhanden, wenn – wie hier – die für einen leistungsgeminderten Versicherten in Betracht kommenden Arbeitsplätze dem freien Wettbewerb zur Verfügung stehen.

Der Hinweis des Klägers auf veränderte Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt in der Zeit nach 1965 vermag keine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen, weil das LSG die Verhältnisse nur bis zur letzten mündlichen Verhandlung – im September 1965 – zu beurteilen hatte.

Hiernach hat das LSG zu Unrecht die vom SG ausgesprochene Rentenzubilligung wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Februar 1965 an bestätigt. Insoweit sind die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 Abs. 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

